

Art. 94 Länderübergreifende Verfahren

¹Ist nach Art. 3 Abs. 2 Satz 4 eine gemeinsame zuständige Behörde bestimmt und erstreckt sich das
Verwaltungsverfahren auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes, so ist insoweit das Verfahrensrecht
dieses Landes anzuwenden. ²Die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden können durch Vereinbarung eine
abweichende Regelung treffen.